



INFORMATION

vom 1. März 2023

Einmessverpflichtung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vom Land Steiermark - Abteilung 13 - wurde über unser mehrfaches, nachdrückliches Betreiben eine Arbeitsgruppe zur Auslegung der §§ 22 Abs. 2 Z 3a und 38 Abs. 2 Z 6 BauG über die Einmessverpflichtungen eingesetzt.

Die Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern der Abteilung 13, der Ziviltechnikerkammer, Vertretern von Vermessungsbüros und des Gemeindebundes Steiermark. Nach mehreren Verhandlungsrunden haben wir uns auf eine rechtskonforme und für die Praxis handhabbare Auslegung vereinbart, die Du als [aktuelle Information der Abteilung 13](#) bereits erhalten hast.

Wir werden aber unabhängig davon weiterhin darauf drängen, dass eine zeitnahe legislative Anpassung und Neuregelung der grundsätzlich sinnvollen Einmessbestimmungen erfolgt.

Anlage:

[Information A13 v. 14.02.2023](#)

Mit herzlichen Grüßen!

LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)

Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)